



Auskunftsformular für Internationale Studierende

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit
Internationaler Studierender gemäß Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Matrikelnummer: _____

Bewerbernummer¹: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Abschlussart²: _____

Studienfach: _____

Seit dem Wintersemester 2017/2018 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1.500,00 EUR je Semester. Laut § 3 LHGebG sind Internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als Internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch einige wenige Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Nur wenn eine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, dann füllen Sie das Formular aus. Senden Sie das ausgefüllte Formular und die notwendigen Nachweise per Post an: Eberhard Karls Universität Tübingen, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 19, 72074 Tübingen

Frist für die Rücksendung: Die Unterlagen sind gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 LHGebG spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Rückmeldung vorzulegen. Darüber hinaus gelten die Fristen für die Rückerstattung der Studiengebühr gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 LHGebG.

¹ Nur relevant, wenn Sie sich ins 1. Fachsemester einschreiben wollen oder sich im 1. Fachsemester befinden.

² Bachelor/Master/Staatsexamen etc.

Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 1 LHGebG

- Ich besitze mehrere Staatsangehörigkeiten, unter anderem die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie des Reisepasses und Personalausweises (EU/EWR)

Ausnahme nach § 3 Abs. 2 LHGebG

- Ich besitze eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung.**
 1. die allgemeine Hochschulreife (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 Landeshochschulgesetz, LHG),
 2. die fachgebundene Hochschulreife (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 3. die Fachhochschulreife (§ 58 Abs. 2 Nr. 3 LHG),
 4. eine schulische Qualifikation und eine Deltaprüfung (§ 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG), soweit die zugrundeliegende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Deutschland erworben wurde,
 5. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung (§ 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG), soweit die Aufstiegsfortbildungsprüfung in Deutschland abgelegt wurde,
 6. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung (§ 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG), soweit die vorausgesetzte Berufsausbildung und -erfahrung in Deutschland absolviert wurden, oder
 7. weitere inländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat (§ 58 Abs. 2 Nr. 12 LHG).

Bitte beachten: Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb von Baden-Württemberg erworben wurden, gelten als deutsche Hochschulzugangsberechtigungen, sofern und soweit sie diesen entsprechen.

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG

- Ich bin Familienangehörige(r) einer/eines EU- oder EWR-Bürgerin/Bürgers, die/der sich in Deutschland aufhält und nach § 2 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt ist.**

Hinweis: Auf Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 AufenthG trifft die Ausnahme auf der Seite 4, 2. Option, zu.

„Familienangehörige“ in diesem Sinne sind:

a) Ehegatten

b) Lebenspartner in einer eingetragenen Partnerschaft in einem der EU-EWR-Herkunftsländer, wenn dort die Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist.

c) Kinder

Nachweis:

Bei Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis 21 Jahre:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU

Bei Kindern von EU-Bürgern, die über 21 Jahre alt sind und Unterhalt erhalten:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU

Bei Kindern von EU-Bürgern, die über 21 Jahre alt sind und keinen Unterhalt erhalten:

- ✓ Identitätskarte oder Pass des EU-Elternteils (in Kopie)
- ✓ Meldebescheinigung des Elternteils
- ✓ Meldebescheinigung über Wohnsitz bei Eltern bis zum 21. Lebensjahr
- ✓ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- ✓ Ggf. beglaubigte Kopie der Aufenthaltskarte

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG

- **Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Niederlassungserlaubnis oder beglaubigte Kopie der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG

- **Anerkennung im Ausland als Flüchtling nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie des ausländischen Reiseausweises, der aufgrund des Abkommens vom 28. Juli 1951 ausgestellt ist oder ein entsprechender Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz
- ✓ Beglaubigte Kopie der Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt (dies ist in der Regel bei Aufenthaltserlaubnissen

der Fall, die nicht zu einem vorübergehenden Zweck erteilt wurden, und die in der Regel für die Dauer von mehr als einem Jahr ausgestellt wurden oder seit mindestens 18 Monaten bestehen)

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG

- **Status als heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung Heimatloser Ausländer (HAusIG) vom 25.4.1951**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Bescheinigung über den Status als heimatloser Ausländer nach HAusIG oder beglaubigte Kopie des Eintrags im Pass über den Status als heimatloser Ausländer nach HAusIG

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 LHGebG

- **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 104a oder 104c AufenthG**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Aufenthaltserlaubnis
- ✓ Wenn ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 Alternative 1 vorliegt: Beglaubigte Kopie des Reisepasses für Flüchtlinge

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 LHGebG

- **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG als Ehepartner / Lebenspartner / Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie Ihrer Aufenthaltserlaubnis
- ✓ Beglaubigte Kopie der Niederlassungserlaubnis des Ehegatten / des Lebenspartners / der Eltern
- ✓ Beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung oder beglaubigte Kopie Ihrer Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 Alt. 1 LHGebG

- **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 31 AufenthG und Aufenthalt in Deutschland seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Aufenthaltserlaubnis

- ✓ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 Alt. 2 LHGebG

- **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33, 34 oder 36a AufenthG als Ehepartner / Lebenspartner/ Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis und Aufenthalt in Deutschland seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie Ihrer Aufenthaltserlaubnis
- ✓ Beglaubigte Kopie der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten / des Lebenspartners / der Eltern
- ✓ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland
- ✓ Beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung oder beglaubigte Kopie Ihrer Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG

- **Duldung und Aufenthalt in Deutschland seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Duldung (Pass mit Vermerk über Duldung oder Bescheinigung über Duldung nach § 60 a AufenthG)
- ✓ Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 LHGebG

- **Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und war in Deutschland fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig.**

Nachweis:

- ✓ Formular über Berufstätigkeit (Formular zum Download unter <https://www.uni-tuebingen.de/de/104484>)
- ✓ Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum oder Gehalts-/Lohnabrechnungen für das aktuelle Kalenderjahr (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
- ✓ Auflistung aller Aufenthaltstitel während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland (Bitte beachten Sie: Die Auflistung erhalten Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde.)

- ✓ Erweiterte Meldebescheinigung über Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG

- Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und war in Deutschland drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig.**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- ✓ Formular über Berufstätigkeit (Formular zum Download unter <https://www.uni-tuebingen.de/de/104484>)
- ✓ Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den gesamten Zeitraum oder Nachweis des Arbeitgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
- ✓ Auflistung aller Aufenthaltstitel des arbeitenden Elternteils während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland (Bitte beachten Sie: Die Auflistung erhalten Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde.)
- ✓ Gehalts- oder Lohnabrechnungen für die Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland
- ✓ Erweiterte Meldebescheinigung über Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 Alt. 1 LHGebG

- Ich habe bereits ein Bachelor- und ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen.**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopien der beiden deutschen Studienabschlüsse

Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 Alt. 2 LHGebG

- Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplomabschluss in Deutschland erworben.**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses

Ausnahme nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 2. September 2001

- Ich habe die schweizerische Staatsangehörigkeit und bin Arbeitnehmer in Deutschland oder**

- Ich habe die schweizerische Staatsangehörigkeit und bin selbständig erwerbstätig in Deutschland oder
- Ich bin Familienangehöriger eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers oder selbständig Erwerbstätigen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit.

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Aufenthaltserlaubnis (eigene oder der/des Familienangehörigen)
- ✓ Formular über Berufstätigkeit (Formular zum Download unter <https://www.uni-tuebingen.de/de/104484>)
- ✓ Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum oder Gehalts-/Lohnabrechnungen für das aktuelle Kalenderjahr
- ✓ Aktuell gültiger Arbeitsvertrag
- ✓ Ggf. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- ✓ Ggf. beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung

Ausnahme nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (EWG/Türkei)

- Ich habe die türkische Staatsangehörigkeit und wohne ordnungsgemäß bei meinen Eltern in Deutschland, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, und falle nicht bereits unter eine der oben genannten Ausnahmen und habe keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung.**

Nachweis:

- ✓ Meldebescheinigung/Meldeauskunft über Wohnsitz bei den Eltern bis zum Beginn der Ausbildung
- ✓ Beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- ✓ Formular über Berufstätigkeit (Formular zum Download unter <https://www.uni-tuebingen.de/de/104484>)
- ✓ Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den angegebenen Zeitraum

Ausnahme für britische Staatsangehörige, die seit 31.12.2020 einen Wohnsitz in Deutschland haben.

- Ich habe die britische Staatsangehörigkeit und habe seit 31.12.2020 ununterbrochen einen Wohnsitz in Deutschland.**
- ✓ Beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses aus dem Vereinigten Königreich
- ✓ Erweiterte Meldebescheinigung über Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 31.12.2020

Ausnahme, d.h. Übergangsvorschrift nach § 20 Abs. 1 S. 2 LHGebG

- Ich war bei Inkrafttreten des Gesetzes (17.5.2017) an der Universität Tübingen in einem Kombinationsstudiengang immatrikuliert und wechselte erstmals einen Teilstudiengang.**

Nachweis: Nicht erforderlich

Ausnahme, d.h. Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 LHGebG

- Ich erhalte ein Stipendium der Baden-Württemberg Stiftung.**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Stipendienbestätigung, aus welcher der Zeitraum der Förderung hervorgeht (wenn Sie Stipendiat sind, dann erhalten Sie die Stipendienbestätigung bei: Universität Tübingen, Frau Juresa, Dezernat V - Internationale Angelegenheiten - Studium und Studierendenaustausch, Abteilung 1 - Austauschprogramme)

Rücksendung per Post

Bitte senden Sie das unterschriebene Formular und die nötigen Nachweise per Post an:

**Eberhard Karls Universität Tübingen
Studierendenabteilung
Wilhelmstr. 19
72074 Tübingen**

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum oben genannten Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach LHGebG begründen, wird davon ausgegangen, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

- Hinweise -

Elektronisches Verfahren

Die Eberhard Karls Universität Tübingen führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch.

Aufenthaltstitel

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften auch auf die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte angewandt, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihres Aufenthaltstitels nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihres Aufenthaltstitels. Reichen Sie daher nach Ablauf des Aufenthaltstitels unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie des aktualisierten Aufenthaltstitels ein. Andernfalls wird die Studiengebühr ab dem Semester, in dem Ihr Aufenthaltstitel endet, wieder berechnet. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Auskunftsformular inklusive der notwendigen Nachweise eingereicht und bearbeitet worden ist. Es wird daher empfohlen, das Auskunftsformular und die notwendigen Nachweise für das Sommersemester vor 15. Januar und für das Wintersemester vor 01. Juni einzureichen.

Bezahlung der Studiengebühr und weiterer Beiträge

Bitte beachten Sie, dass die Immatrikulation / Rückmeldung erst dann erfolgt, wenn die Studiengebühr und die weiteren Beiträge (in der Regel Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft) entrichtet wurden. Bei einer Ausnahme von der Studiengebühr sind die Beiträge weiterhin zu bezahlen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt dann in Betracht,

- wenn Sie Ihre Immatrikulation noch vor Beginn des Semesters zurücknehmen,
- wenn Sie nach Beginn des Semesters, aber noch innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden (In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf Exmatrikulation und einen Antrag auf Rückerstattung in der Studierendenabteilung einreichen.),
- wenn eine Studiengebühr trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme erhoben wurde, weil die Voraussetzungen bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten,

- wenn Ihr Antrag auf Gebührenbefreiung bewilligt wird.

Beglaubigte Kopien

Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie unter:
<https://uni-tuebingen.de/de/31479>.

Kontakt

Bei Fragen können Sie sich in der Studierendenabteilung bei der Studiengebührenstelle informieren. Sprechstunde: <https://uni-tuebingen.de/de/32150>. Tel: 07071/29-74148.
E-Mail: studiengebuehren@zv.uni-tuebingen.de.